

Weisung über das Abschätzen von Wildschaden

6. Februar 2018



Inhalt

1.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.	Allgemeine Richtlinien	3
2.1	<i>Melden eines Wildschadens</i>	
2.2	<i>Schadenschätzung durch Jagdverein</i>	
2.3	<i>Sachverständige Person des Kantons</i>	
2.4	<i>Wildschadenformular</i>	
2.5	<i>Zeitpunkt der Abschätzung</i>	
2.6	<i>Entschädigungsansätze</i>	
2.7	<i>Behebung des Wildschadens durch Jagdverein / günstigere Offerte</i>	
2.8	<i>Rechnungstellung an Jagdverein</i>	
3.	Vorgehen beim Abschätzen	5
4.	Wildschadenverhütung	6
4.1	<i>Zumutbare Verhütungsmassnahmen</i>	
4.2	<i>Fachgerechte und wirksame Einzäunung</i>	
4.3	<i>Fachgerechte Einzäunung</i>	
4.4	<i>Unterhalt der getroffenen Verhütungsmassnahmen</i>	
5.	Ansätze und Besonderheiten der verschiedenen Kulturen	7
5.1	<i>Stundenansätze</i>	
5.2	<i>Maschinenansätze</i>	
5.3	<i>Wiesen und Weiden</i>	
5.4	<i>Mais</i>	
5.5	<i>Kartoffeln</i>	
5.6	<i>Getreide und andere Ackerkulturen</i>	
5.7	<i>Gemüse, Beeren und Obst</i>	
6.	Beiträge an Verhütungsmassnahmen	8
7.	Pauschaler Flächenbeitrag Wiesen / Weiden	8
8.	Wegfall der Entschädigungspflicht	9
9.	Notizen	10
10.	Anhang (Gesetzesgrundlagen)	11

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Gesetzgebung Bund

Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0).

Art. 9 und 10 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01).

1.2 Gesetzgebung Kanton

§§ 21 bis 27 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11).

§§ 46 bis 54 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV; BGS 626.12).

Die wichtigsten Punkte sind:

- Der Kanton entschädigt unter Vorbehalt der Ausschlussgründe (§ 25 Abs. 3 JaG) grundsätzlich den in den Jagdrevieren durch jagdbare Wildtiere nachweisbar angerichteten Wildschaden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren (§ 24 Abs. 1 JaG).
- Wildschaden wird nur entschädigt, wenn die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden ergriffen wurden (§ 21 JaG).
- Die Bagatellgrenze, bis zu deren Höhe keine Entschädigung für Wildschaden ausbezahlt wird, beträgt Fr. 200.00 (§ 50 JaV). Ist der eingetretene Wildschaden höher als Fr. 200.00, wird der gesamte Betrag ausbezahlt. Der Bagatellbetrag gilt - unabhängig von der Anzahl geschädigter Flächen oder Kulturen - für den gesamten Wildschaden eines landwirtschaftlichen Betriebes am Tag der Abschätzung.
- Die Beteiligung der Jagdvereine, in deren Revier der Schaden entstanden ist, beträgt bei Wildschweinschaden generell 35 %.
- Der Kanton entschädigt nach den Vorgaben des Bundes Wildschaden, der durch bestimmte geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird (§ 24 Abs. 3 JaG).
- Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen (§ 24 Abs. 2 JaG).
- Schäden an bereits abgeernteten Kulturen, Schäden an Maschinen, Schäden am Silogut usw. werden nicht entschädigt.

Die aktuelle Fassung aller Gesetzesgrundlagen finden Sie im Internet: www.jf.so.ch (Jagd)



2. Allgemeine Richtlinien

Für die Abschätzung und die Entschädigung von Wildschaden gelten die folgenden allgemein gültigen Richtlinien:

2.1 Melden eines Wildschadens

Der oder die Geschädigte muss einen Wildschaden sofort nach Feststellung dem zuständigen Jagdverein melden. Der Jagdverein leitet die notwendigen jagdlichen Massnahmen ein um weitere Schäden möglichst zu verhindern. Wenn eine Abschätzung vorgenommen werden muss, sind der Jagdverein und die zuständige Schätzungsstelle mindestens vier Tage vor der gewünschten Abschätzung durch den Geschädigten oder die Geschädigte zu benachrichtigen. Dabei müssen sie die vermutliche Grössenordnung des eingetretenen Schadens angeben (z.B. sicher über Fr. 200.00, vermutlich unter Fr. 600.00 oder sicher über Fr. 600.00).

2.2 Schadenabschätzung durch Jagdverein

Wildschaden bis Fr. 600.00 kann bilateral durch den Jagdverein mit den Geschädigten selber abgeschätzt werden.

2.3 Sachverständige Person des Kantons

Eine von der Fachstelle bezeichnete sachverständige Person muss beigezogen werden, wenn:

1. der Schaden mehr als Fr. 600.00 beträgt;
2. der Jagdverein den Schaden selber beheben will;
3. die Geschädigten und die Vertretung des Jagdvereins sich nicht einigen können;
4. anstelle der Wildschadenentschädigung Verhütungsmassnahmen entschädigt werden;
5. Beiträge für den ökologischen Ausgleich verlustig gehen;
6. aufgrund des Wildschadens Futter zugekauft oder die Fruchtfolge umgestellt werden muss.

Auch bei fachlich und/oder psychologisch schwierigen Fällen kann die sachverständige Person des Kantons beigezogen werden.

Die sachverständige Person ermittelt den Schaden im Auftrag des Kantons. Die Einigung ist Sache der beiden Parteien. Können sich die Parteien nicht einigen, setzt das zuständige Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfällig daran zu erbringenden Anteil des Jagdvereins fest. Bei einem Wildschweinschaden muss bei der Abschätzung die zuständige Vertretung des Jagdvereins anwesend sein.



2.4 Wildschadenformular

Das zu verwendende Wildschadenformular wird vom Volkswirtschaftsdepartement zur Verfügung gestellt. Die sachverständige Person (bei Schäden gemäss Ziff. 2.3), die geschädigte Person und die Vertretung des Jagdvereins unterzeichnen das Wildschadenformular. Sie bestätigen damit ihr Einverständnis mit der Schätzung und einer allfälligen Beteiligung durch den Jagdverein.

2.5 Zeitpunkt der Abschätzung

Grundsätzlich wird vor der Ernte nur einmal abgeschätzt. Wenn bei einem frühen Schadeneintritt eine Nachsaat möglich ist, wird auch vor einer solchen Nachsaat abgeschätzt. Schäden im Wies- und Weideland während der Vegetationsruhezeit werden erst vor Eintritt in die Vegetationszeit im Frühjahr abgeschätzt.

2.6 Entschädigungsansätze

Die Schadenabschätzung erfolgt nach der „Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden, Ausgabe Wildschäden“ des schweizerischen Bauernverbandes (Brugger-Tarif). Diese Wegleitung wird den Jagdvereinen jährlich zugestellt. Arbeits- und Maschinenleistungen werden nach dem ART-Tarif vergütet.

Abb. 1 Beispiel der Wegleitung



2.7 Behebung von Wildschaden durch den Jagdverein / günstigere Offerte

Der Jagdverein hat das Recht, Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen selber zu beheben (z.B. durch Eindecken von Löchern in Wies- und Weideland; Aufnahmen von grünen Kartoffeln von Hand usw.), oder beim Vorliegen einer günstigeren Offerte durch einen Dritten beheben zu lassen. Eigenleistungen des Jagdvereins werden bei Wildschäden mit 65%, bei anderen Verursachern mit 100% entschädigt, wenn der Schaden durch die sachverständige Person des Kantons abgeschätzt wurde und sofern es sich nicht um Bagatellschäden handelt.

2.8 Rechnungstellung an Jagdverein

Die Rechnungstellung des Kantons für den Anteil des Jagdvereins an den Kosten für Wildschaden erfolgt jeweils jährlich auf den 31. Dezember, zahlbar bis 31. Januar.

3. Vorgehen beim Abschätzen

- Die Besichtigung des gemeldeten Schadens soll möglichst rasch erfolgen;
- Die Besichtigung erfolgt an der stehenden Kultur;
- Der Schaden wird ruhig besichtigt, Fläche und Ausmass festgestellt und für sich selber abgeschätzt (Bereich = Spielraum festlegen);
- Allfällig getroffene Verhütungsmassnahmen erfragen, ansehen und festhalten;
- Schätzung bekannt geben und Einigung suchen (Spielraum ausnutzen);
- Die Einigung erfolgt über die geschädigte Fläche und/oder der ausgefallenen Erntemenge. Der Geldwert wird erst nachher berechnet;
- Die Schätzung wird **schriftlich** fixiert. Im Wildschadenformular ist in jedem Fall die gesamthaft geschädigte Teilfläche einer Parzelle festzuhalten;
- Für jede geschädigte Kultur muss ein separates Wildschadenformular ausgefüllt werden;
- Beide Parteien unterschreiben die fertige Schätzung. Wenn eine Partei mit der Schätzung nicht einverstanden ist, kann sie eine kostenpflichtige Verfügung des Departementes verlangen (ankreuzen);
- Wenn nicht definitiv abgeschätzt werden konnte, ist ein Termin für die Nachschätzung festzulegen;
- Allfällige Folgeschäden sind nach Möglichkeit vorauszusehen und mittels Empfehlungen zu minimieren (z. B. Fehlgärungen im Silo, Maschinenschäden usw. Die empfohlenen Massnahmen und die Folgeschäden sind **nicht** als Wildschaden verrechenbar).

Wichtig:

Häufig sind die Emotionen sehr gross. Es ist deshalb wichtig, dass man nicht unnötig provoziert oder sich provozieren lässt.

Beide Parteien (Geschädigte und Jagdverein) müssen anwesend sein. Ist eine Partei nicht abkömmlich, kann der Schaden nur besichtigt und aufgenommen werden. In diesem Fall darf der anwesenden Partei keine schriftliche Schätzung abgegeben werden. Es muss ein neuer Schätztermin vereinbart werden.

Beide Parteien unterschreiben, dass sie die Schätzung akzeptieren. Das Original der Schätzung erhält das Volkswirtschaftsdepartement. Die Geschädigten und der Jagdverein erhalten je eine Kopie.

Wenn für eine Abschätzung zusätzliche Unterlagen beigebracht werden müssen oder wenn die Kultur zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal beurteilt werden muss, wird auf der Rückseite des Schadenformulars ein kurzes Protokoll über den ersten Augenschein erstellt (Datum, Teilnehmer, weitere Massnahmen).



4. Wildschadenverhütung

4.1 Zumutbare Verhütungsmassnahmen

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden und sprechen diese mit den zuständigen Jagdvereinen ab.

Als zumutbare Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden gelten insbesondere:

- a. das fachgerechte und wirksame Einzäunen, insbesondere von Obst-, Reb- und Gemüsekulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen, Zierpflanzenanlagen und Gärtnereien;
- b. der fachgerechte Schutz von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen in von der Fachstelle bezeichneten besonders wildschadengefährdeten Gebieten, sofern diese näher als 50 Meter von einem Waldrand entfernt stehen. Die Fachstelle bezeichnet jährlich, nach Anhörung der Jagdkommission, die besonders wildschadengefährdeten Gebiete aufgrund der Schadenhäufigkeit und des Lebensraumpotentials für Wildschweine.

4.2 Fachgerechte und wirksame Einzäunung (§ 46 Abs. 1 Bst. a JaV)

Eine fachgerechte und wirksame Einzäunung verhindert jegliches Eindringen von Wildtieren in die gefährdeten Kulturen. In der Regel werden hier Einzäunungen aus Draht- oder Kunststoffgeflecht eingesetzt. Die Höhe der Zäune richtet sich je nach den potentiell vorhandenen Wildtieren (Wildschwein => 100 cm, Rehe => 160 cm, Rothirsche => 210 cm). Solche Einzäunungen müssen für teure Kulturen angewendet werden.



4.3 Fachgerechte Einzäunung (§ 46 Abs. 1 Bst. b JaV)

Dazu werden Elektrozäune eingesetzt. Gemäss der „Praxishilfe Wildschweinmanagement“ (www.wildschwein-sanglier.ch) müssen fachgerechte Zäune folgende Minimalanforderungen erfüllen:

- Viehhüter: mind. 3'000 Volt am Ende des Zaunes
- 2 Drähte: 25 und 50 cm
- 3 Drähte 25, 40 und 60 cm
- unterste Litze: Stahllitze
- obere Litze/n > 1.0 cm breites Band mit rostfreien Leitern

Mobile Weidenetze (Flexinetz) dürfen nicht zum Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen eingesetzt werden (siehe § 44 JaV).

4.4 Unterhalt der getroffenen Verhütungsmassnahmen

Elektrozäune sind wöchentlich zu kontrollieren und gegebenenfalls Instand zu stellen. Aufkommende Vegetation ist zurückzuschneiden. Elektrozäune sind nur wirksam, wenn die Installation korrekt vorgenommen wird, das verwendete Material von guter Qualität und die Spannung (mind. 3'000 Volt) ohne Unterbruch sichergestellt ist.

5. Ansätze und Besonderheiten der verschiedenen Kulturen

5.1 Stundenansätze

Der maximale Stundenansatz im Zusammenhang mit der Begehung von Wildschaden beträgt Fr. 28.00/Std. (ART-Tarif). Werden Arbeitskräfte stundenweise eingestellt, wird maximal der effektiv bezahlte Brutto-Stundenlohn bis zu einem Betrag von Fr. 28.00/Std. entschädigt. Für nach Aufwand ausgeführte Arbeiten ist ein Arbeitsrapport zu führen (Inhalt: Datum, Art der Arbeit, Anzahl Stunden, bezahlter Stundenlohn).

5.2 Wiesen und Weiden

Entschädigt werden die Kosten für die Instandstellung und der allfällige Ertragsausfall.

5.2.1 Maschinelle Instandstellung

Maschinell werden zusammenhängende Flächen von mehr als 10 Aren instand gestellt, sofern dies von der Topographie und den Bodenverhältnissen her möglich ist.

Die Pauschalen für das maschinelle Eindecken von Wiesen und Weiden nach Fläche richten sich nach dem Brugger-Tarif.

Die Pauschalen für das maschinelle Eindecken von Wiesen nach Zeitaufwand richten sich nach dem ART-Tarif.

5.2.2 Eindecken von Hand

Das Eindecken von Hand wird nur entschädigt, wenn der Wildschaden vorgängig abgeschätzt wurde.

5.2.3 Ertragsausfall

Bei Schädigung ausserhalb der Vegetationszeit entsteht unter Umständen ein Ertragsausfall an der 1. Nutzung (Schnitt, Beweidung). Im Brugger-Tarif sind die Ertragsausfälle nach Wiesentyp, Höhenlage und Nutzung aufgelistet.

5.3 Mais

Entschädigt werden neben dem Ertragsausfall auch Kosten für die Nachsaat oder Ersatzsaat. Dabei steht im Vordergrund, ob eine Nachsaat ökonomisch überhaupt sinnvoll ist. Die Entscheidung liegt beim Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin.

5.3.1 Ertragsausfall

Der Schaden wird am stehenden Mais abgeschätzt. Am abgeernteten Silomais kann allenfalls eine Nachschätzung vorgenommen werden, da das Schadensbild klarer ersichtlich sein kann. Bei Körnermais ist letzteres nicht möglich.

5.3.2 Nachsaat

Wenn die Nachsaat durch eine Lohnunternehmung erfolgt, werden die Kosten gemäss deren Rechnung entschädigt. Sät der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin selber nach, gelten die Pauschalen nach Brugger-Tarif.

5.3.3 Folgeschäden

Es werden keine Folgeschäden vergütet. Wenn stark verschmutzter Mais einsiliert wird, können grosse Schäden an der Silage infolge von Fehlgärungen entstehen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin sollten deshalb zur Reduktion dieses Risikos ein Siliermittel einsetzen.

5.3.4 Mehraufwand

Das Auflesen von Maiskolben zur Vermeidung von Schäden in der Folgekultur wird nicht entschädigt. Es besteht dazu keine Pflicht.

5.4 Kartoffeln

Entschädigt wird neben dem Ertragsausfall auch das Auflesen von ausgewählten Kartoffeln, sofern damit der Schaden reduziert werden kann.

Der Ertragsausfall ist sehr schwierig abzuschätzen. Er ist umso grösser, je früher die Fläche geschädigt wurde. Für die Schätzung muss die Parzelle besichtigt und nach Schadensintensität unterteilt werden. Häufig ist das Auszählen der geschädigten Stauden auf einer Teilfläche unerlässlich. Eine weitere Optimierung ergibt sich durch die Ablieferungsabrechnung des Landwirtes.

5.5 Getreide und andere Ackerkulturen

Entschädigt wird der Ertragsausfall, der durch Brechen und/oder Abfressen von Pflanzenteilen verursacht wird. Kann die Kultur oder Teile davon infolge Brechens nicht mehr geerntet werden, so gilt dies ebenfalls als Ertragsausfall.

5.6 Gemüse, Reben, Beeren und Obst

Schäden in diesen Kulturen werden nicht entschädigt, da diese gemäss § 46 JaV fachgerecht und wirksam eingezäunt sein müssen und somit ein Eindringen von Wildtieren nicht möglich ist.

6. Beiträge an Verhütungsmassnahmen

Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadensumme stehen.

Solche Massnahmen können in Gebieten erfolgversprechend sein, wo die Jagd nur unter sehr schwierigen Bedingungen oder gar nicht möglich ist, weil beispielsweise ein entsprechender Kugelfang für den sicheren Schuss fehlt. So etwa im Siedlungsraum und in der Nähe von grossen Verkehrsträgern. Es werden nur Verhütungsmassnahmen entschädigt, welche ein Eindringen der Wildtiere wirkungsvoll verhindern (siehe Minimalanforderungen Zäune unter Punkt 4.3).

7. Pauschaler Flächenbeitrag für besonders gefährdete Wiesen / Weiden

Für besonders wildschadengefährdete Wiesen und Weiden, in welchen wiederholt Schaden durch Wildschweine verursacht worden ist, kann in Absprache mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und unter Einbezug der sachverständigen Person des Kantons, ein zeitlich befristeter pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin können die Parzelle weiterhin nutzen. Sie verzichten aber während dieser Zeit auf jegliche Schadenersatzforderung für Wildschäden.



8. Wegfall der Entschädigungspflicht (§ 25 Abs. 3 JaG)

Die Entschädigungspflicht entfällt:

- a) wenn der oder die Geschädigte die ihm oder ihr zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat;
- b) wenn der oder die Geschädigte die Jagdausübung auf den geschädigten Flächen behindert oder verunmöglicht hat;
- c) bei Schaden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 23 zulässig sind;
- d) bei Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden kann oder darf;
- e) wenn die Bagatellschadengrenze von 200 Franken nicht erreicht wird;
- f) wenn die Kulturen vor der Abschätzung geerntet wurden oder der Wildschaden vor der Abschätzung behoben wurde;
- g) wenn für die betroffenen Wiesen oder Weiden bereits ein pauschaler Flächenbeitrag gemäss § 25 Absatz 2 ausgerichtet wurde;
- h) wenn der Schaden anderweitig gedeckt wurde;
- i) bei Schaden an Baumarten, die nicht den Empfehlungen der forstlichen Standortkartierung entsprechen.

9. Notizen:

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the section header. It is intended for the user to write their notes.

10 Anhang

Gesetzesgrundlagen

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) Stand: 1. Januar 2017

Art. 12 Verhütung von Wildschaden

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

^{2bis} Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

³ Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

⁴ Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

⁵ Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird. Er kann gegen Entschädigung öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug dieser Aufgaben beauftragen.

Art. 13 Entschädigung von Wildschaden

¹ Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

² Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein Reservat oder Gebiet nach Artikel 11 Absatz 6 zurückzuführen ist.

⁴ Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) Stand: 15. Juli 2015

Art. 9 Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten

¹ Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare und Amseln.

² Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

Art. 10 Entschädigung und Schadenverhütung

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

² Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

⁴ Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.

⁵ Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

Jagdgesetz vom 9. November 2016 (JaG, BGS 626.11)

Stand: 1. Januar 2018

§ 21 Verhütungsmassnahmen

¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz des Waldes, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden und sprechen diese mit den zuständigen Jagdvereinen ab.

² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.

³ Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden unterstützen, insbesondere:

- a) bei der Beschaffung von Grundlagen zum Beurteilen der Wildschadensituation;
- b) beim Vorkommen von geschützten Wildtieren, die Wildschaden verursachen;
- c) bei der Verbesserung der natürlichen Lebensräume im Wald;
- d) bei Schaden in Schutzwäldern oder in wichtigen Wintereinstandsgebieten der Wildtiere;
- e) bei der Förderung natürlicher Verhütungsmassnahmen.

⁴ Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden im Wald können gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995) unterstützt werden.

§ 22 Jagdliche Verhütungsmassnahmen

¹ Jagdvereine sorgen mit jagdlichen Massnahmen dafür, dass die Wildtierbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden.

² Bei grossem Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Nutzflächen kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdrevieres, folgende Massnahmen verfügen:

- a) Anordnen von Verhütungsmassnahmen;
- b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere;
- c) Zulassung jagdberechtigter Dritter, wenn der Wildschaden den Mindestpachtzins übertroffen hat.

³ Werden die Abschussvorgaben von einem Jagdrevier wiederholt nicht erfüllt oder werden zur Jagd zugelassene jagdberechtigte Dritte an ihrem jagdlichen Einsatz behindert und übersteigt der Wildschaden wiederholt die zweifache Mindestpachtsumme, wird das Pachtverhältnis nach § 8 Absatz 2 beendet.

⁴ Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten, verpflichten.

§ 23 *Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere*

¹ Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere sind zulässig, wenn dies zum Schutz von Haus- und Nutztieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist.

² Selbsthilfemassnahmen dürfen die Sicherheit von Personen und das Eigentum anderer nicht gefährden.

³ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haften für den von ihnen bei der Ausübung der Selbsthilfemassnahmen verursachten Schaden.

⁴ Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Vorschriften und regelt die Bewilligungspflicht.

§ 24 *Entschädigung von Wildschaden Grundsatz*

¹ Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.

² Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadensumme stehen.

³ An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988) und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 JSG.)

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten über die Entschädigung von Wildschaden.

§ 25 *Entschädigungspflicht des Kantons*

¹ Der Kanton entschädigt, unter Vorbehalt von Absatz 3, den in den Jagdrevieren durch jagdbare Wildtiere nachweisbar angerichteten Schaden.

² Für besonders wildschadengefährdete Wiesen und Weiden, in welchen wiederholt Schaden durch Wildschweine verursacht worden ist, kann in Absprache mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ein zeitlich befristeter pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden.

³ Die Entschädigungspflicht entfällt:

- a) wenn der oder die Geschädigte die ihm oder ihr zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat;
- b) wenn der oder die Geschädigte die Jagdausübung auf den geschädigten Flächen behindert oder verunmöglicht hat;
- c) bei Schaden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 23 zulässig sind;
- d) bei Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden kann oder darf;
- e) bei Schaden, welche den vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Bagatellbetrag nicht übersteigen;
- f) wenn die Kulturen vor der Abschätzung geerntet wurden oder der Wildschaden vor der Abschätzung behoben wurde;
- g) wenn für die betroffenen Wiesen oder Weiden bereits ein pauschaler Flächenbeitrag gemäss § 25 Absatz 2 ausgerichtet wurde;
- h) wenn der Schaden anderweitig gedeckt wurde;
- i) bei Schaden an Baumarten, die nicht den Empfehlungen der forstlichen Standortkartierung entsprechen.

§ 26 *Beteiligung der Jagdvereine am Wildschweinschaden*

¹ Der Jagdverein beteiligt sich generell mit 35 Prozent an den Kosten, die dem Kanton gemäss § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 und 2 in ihrem Jagdrevier durch Wildschweine entstehen.

² Die Beteiligung der Jagdvereine ist pro Kalenderjahr bis zum Betrag von 100 Prozent des Mindestpachtzinses ihres Jagdrevieres beschränkt.

§ 27 Ermittlung der Entschädigung

¹ Entschädigungsansprüche für eingetretenen Wildschaden sind sofort nach dessen Feststellung dem zuständigen Jagdverein oder in Wildtierschutzgebieten der Fachstelle zur Ermittlung der Schadenhöhe zu melden.

² Das Departement bezeichnet die Schadenhöhe, bis zu welcher Jagdvereine mit den Geschädigten den Wildschaden selber abschätzen. Übersteigt der Wildschaden diese Schadenhöhe oder will der Jagdverein den Schaden selber beheben, muss eine von der Fachstelle bestimmte sachverständige Person beigezogen werden.

³ Kommt mit dem Geschädigten oder der Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung oder die Höhe der Schadenersatzforderung zustande, setzt das Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfällig daran zu erbringenden Anteil des Jagdvereins fest.

Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12)

Stand: 1. Januar 2018

§ 46 Zumutbare Verhütungsmassnahmen

¹ Als zumutbare Verhütungsmassnahmen gegen Wildschäden gelten insbesondere:

- a) das fachgerechte und wirksame Einzäunen, insbesondere von Obst-, Reb- und Gemüsekulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen, Zierpflanzenanlagen und Gärtnereien;
- b) der fachgerechte Schutz von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen in von der Fachstelle gemäss Absatz 2 bezeichneten besonders wildschadengefährdeten Gebieten, sofern diese näher als 50 Meter von einem Waldrand entfernt stehen;
- c) der fachgerechte Schutz von Nutztieren vor Angriffen durch Grossraubtiere gemäss den Richtlinien von Artikel 10ter und 10quater der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988);
- d) der fachgerechte Schutz von Baumarten, die gestützt auf die Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung nicht empfohlen werden.

² Die Fachstelle bezeichnet jährlich, nach Anhörung der Jagdkommission, die besonders wildschadengefährdeten Gebiete aufgrund der Schadenhäufigkeit und des Lebensraumpotentials für Wildschweine.

§ 47 Selbsthilfemassnahmen

¹ Für Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sind Selbsthilfemassnahmen ausserhalb des Waldes zulässig gegen:

- a) Dachs;
- b) Fuchs;
- c) Steinmarder;
- d) Marderhund;
- e) Waschbär;
- f) Raben- und Saatkrähe;
- g) verwilderte Haustaube;
- h) Star.

² Die Schonzeiten der Wildtiere gemäss Anhang 1 gelten auch für die Selbsthilfemassnahmen.

³ Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV) vom 7. Dezember 1998 ist der Abschuss und der Fang von Vögeln gemäss Absatz 1 auf den von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen erlaubt. Die Massnahmen sind vorgängig mit dem zuständigen Jagdverein abzusprechen.

⁴ In Wohn- und Ökonomiegebäuden und im Umkreis von 30 Metern dieser Liegenschaften sind Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild und Vögel bewilligungspflichtig.

⁵ Für Selbsthilfemassnahmen sind nur die für die Jagd erlaubten Jagdwaffen, Munition und Kastenfallen zulässig.

§ 48 *Bewilligungen für Selbsthilfemassnahmen*

¹ Das Departement erteilt die Bewilligung für Selbsthilfemassnahmen gemäss § 47 Absatz 4.

² Sie ist maximal drei Jahre gültig.

§ 49 *Zeitpunkt der Abschätzung*

¹ Die Abschätzung eines Wildschadens muss bei anstehenden Erntearbeiten spätestens vier Tage nach Eingang der Schadenmeldung erfolgen.

² Wenn eine sachverständige Person beigezogen werden muss, entscheidet diese im Rahmen von Absatz 1 über den Zeitpunkt der obligatorischen Abschätzung des Wildschadens.

§ 50 *Bagatellbetrag*

¹ Ein Wildschaden unter 200 Franken ist ein Bagatellschaden.

§ 51 *Vertretung Jagdverein*

¹ Kommt eine Beteiligung des Jagdvereins in Frage, muss ein Vertreter oder eine Vertreterin des Jagdvereins bei der Abschätzung anwesend sein.

² Die Jagdvereine melden der Fachstelle eine zuständige Person sowie eine Stellvertretung für das Abschätzen von Wildschaden.

§ 52 *Ermittlung der Entschädigung*

¹ Die Schadenabschätzung erfolgt nach anerkannten Richtlinien der Land- und Waldwirtschaftsverbände.

² Das Departement erlässt eine Weisung für die Durchführung der Schadenabschätzung.

§ 53 *Wildschadenformular*

¹ Liegt ein entschädigungspflichtiger Wildschaden vor, ist zuhanden der Fachstelle ein Wildschadenformular einzureichen.

§ 54 *Auszahlung der Entschädigung*

¹ Wurden Verhütungsmassnahmen nur unvollständig oder unzweckmässig getroffen, kann das Departement die Entschädigung angemessen reduzieren.

² Unrechtmässig bezogene Entschädigungen sind zurückzuerstatten.